



Landeshauptstadt  
Mainz

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen  
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 54 | 15. Dezember 2023

[www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt)

Gärtner:innen/Landschaftsarchitekt:innen

**Statt Langeweile.  
Stadt verschönern**

#MachDeinsMachMainz

Erzieher:innen

**Statt wegziehen.  
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ausbildung und Studium

**Statt träumen.  
Stadt machen**

#MachDeinsMachMainz

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

**Statt gegeneinander.  
Stadt gemeinsam**

#MachDeinsMachMainz

KDZ – Kommunale Datenzentrale

**Statt vertagen.  
Stadt vernetzen**

#MachDeinsMachMainz

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

**Statt resignieren.  
Stadt inspirieren**

#MachDeinsMachMainz



## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Wahl der Funktion Wehrführer:in und der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung zur Zuleitung des Haushaltsplanes 2024/2025	3
◆ Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen	3
◆ Bekanntmachung über die Aufhebung einer Zweckvereinbarung	4
◆ Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes	4
◆ Aufstellung eines Bebauungsplanes	6
◆ Hinweise zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren	7
◆ Schadstoffmobil dieses Jahr nicht mehr unterwegs	7
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>8</b>
◆ Haupt- und Personalausschuss, 22.11.2023	8
◆ Stadtrat, 29.11.2023	8
◆ Haupt- und Personalausschuss, 13.12.2023	8
→ <b>Gremien</b>	<b>9</b>
◆ Keine Gremien	9
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>9</b>
◆ Bibliothekar:in (m/w/d)	9

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
 Stadthaus Große Bleiche  
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
 55116 Mainz  
 Telefon 06131/ 12-2221  
 Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahl der Funktion Wehrführer:in und der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in

#### **Wahl der Funktion Wehrführer:in und der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in in der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Gonsenheim**

Am Donnerstag, den **18. Januar 2024 um 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Gonsenheim, Maler-Becker-Straße 19, 55124 Mainz, die Wahl der Funktion Wehrführer:in und die Wahl der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Organisatorische Festlegungen zur Wahlversammlung
3. Bildung eines Wahlvorstandes
4. Informationen zur Wahlhandlung
5. Wahl der Funktion Wehrführer:in
6. Wahl der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in
7. Informationen zur Bestellung / Ernennung der Gewählten

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gonsenheim, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigten werden gebeten pünktlich zu erscheinen.

Mainz, 23.11.2023  
Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung zur Zuleitung des Haushaltsplanes 2024/2025

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Zuleitung des Haushaltsplanes 2024/2025 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes**

Den Mitgliedern der Versammlung wurde am 28.11.2023 der Entwurf der Haushaltssatzung für 2024/2025 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes mit dem Doppelhaushaltsplan und seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 zur Kenntnisnahme in der Versammlung vorgelegt.

Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme von Samstag, 16.12.2023 bis Freitag, 29.12.2023,

im Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Zimmer 1.027, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können innerhalb von 14 Tagen von Samstag, 16.12.2023 bis Freitag, 29.12.2023 schriftlich oder per E-Mail unter dem Stichwort Doppelhaushaltsplan ZVL 2024/2025 beim Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes, Postfach 3820, 55028 Mainz, finanzverwaltung@stadt.mainz.de eingereicht werden.

Budenheim, 07.12.2023

gez. Stephan Hinz  
Verbandsvorsteher

### Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

#### **Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz**

##### **In der Gemarkung Hechtsheim**

**Flur 17, Flurstücke: 191/2, 192/31, 192/32, 192/34, 192/35, 192/36, 192/37, 192/38, 192/39/, 192/40, 192/41, 192/42, 192/43, 192/44, 192/45, 192/46, 192/47, 192/48, 192/49, 192/50, 192/51, 192/52, 192/53, 192/54, 192/55, 192/56, 192/57, 192/58, 192/59, 192/60, 192/61, 192/62, 217/1, 217/2, 240/3, 240/4, 240/5, 242, 243/2 (Lagebezeichnung: Hans-Stenner-Straße / Rheinhessenstraße L 425)**

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass der Grenzwiederherstellung bestimmt und abgemarkt. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 11.12.2023 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 219-1), werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der o.g. Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der o.g. Flurstücke wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerM verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen



zen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil sich Übereinstimmung zwischen den örtlich vorgefundenen Grenzpunkten und dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Zahlenwerk ergab.

Der verfügbare Teil der am 11.12.2023 angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.“**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 18.12.2023 bis 22.12.2023 bei der öffentlichen Vermessungsstelle

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)**

**Dipl.-Ing. Mathias Sommer**

**Gaustraße 50, 55294 Bodenheim**

ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr) oder nach Absprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. Mathias Sommer, 55294 Bodenheim) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Dipl. -Ing. Mathias Sommer

KS Vermessung & Bewertung GbR

Bodenheim, den 11.12.2023

### **Bekanntmachung über die Aufhebung einer Zweckvereinbarung**

#### **Bekanntmachung über die Aufhebung einer Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 KomZG**

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz über eine kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 01.07.2010 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt zur Richtigstellung und in Abänderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.11.2023, nach der die Aufhebung der benannten Zweckvereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2023 erfolgen werde.

Mainz, 08. Dezember 2023

Stadtverwaltung Mainz

gez. Nino Haase

Oberbürgermeister

### **Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2023 den Bebauungsplan

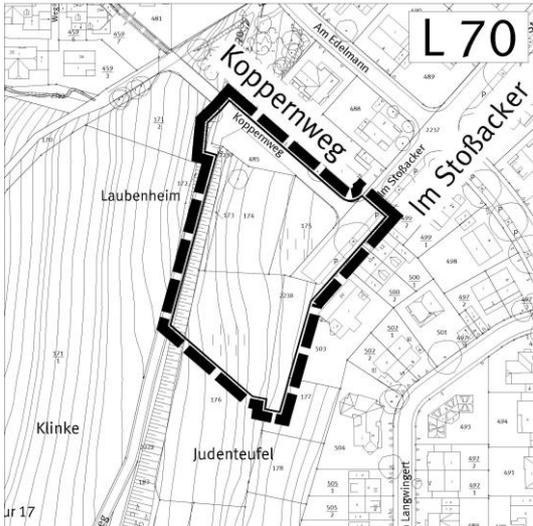
#### **"Im Stoßacker/Koppertweg (L 70)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Stoßacker / Koppertweg (L 70)" liegt in der Gemarkung Mainz-Laubenheim, Flure 4, 6 und 17, im unmittelbaren Anschluss an den Koppertweg sowie an die Straße "Im Stoßacker" und wird begrenzt:

- im Norden durch den Koppertweg (Flurstück 405, Flur 4);
- im Osten durch die Straße "Im Stoßacker" (Flurstück 470/2, Flur 6), sowie in Verlängerung durch die Flurstücke 503, Flur 6 und 177, Flur 17 (teilweise);
- im Süden durch eine ca. 80 Meter parallel zum Koppertweg verlaufende Linie, welche die Flurstücke 176 und 177, beide Flur 17, schneidet;
- im Westen durch den Wirtschaftsweg (Koppertweg) Flurstück 157, Flur 17.



Der Bebauungsplan "Im Stoßacker/Koppertweg (L 70)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan und seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

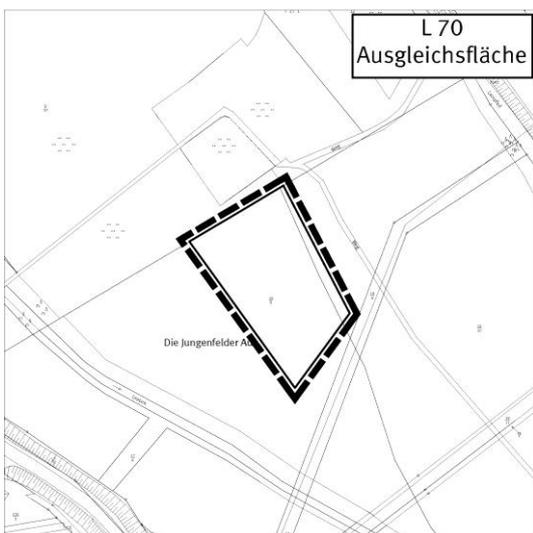
[www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php)

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de)

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden zudem folgende Flächen zugeordnet, die ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Stoßacker/ Koppertweg (L 70)" aufgenommen werden:



Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches ist auch die festgesetzte landespflegerische Ausgleichsfläche in der Gemarkung Mainz-Weisenau. Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit die Parzelle mit der Flurstücksnummer 19/8 in der Gemarkung Weisenau, Flur 7. Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet, gelegen im Überschwemmungsbereich des Rheins.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Im Stoßacker/Koppertweg (L 70)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.**

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 15.12.2023  
Stadtverwaltung Mainz

gez. Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Aufstellung eines Bebauungsplanes

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### **"Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)"**

beschlossen.

**Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.**

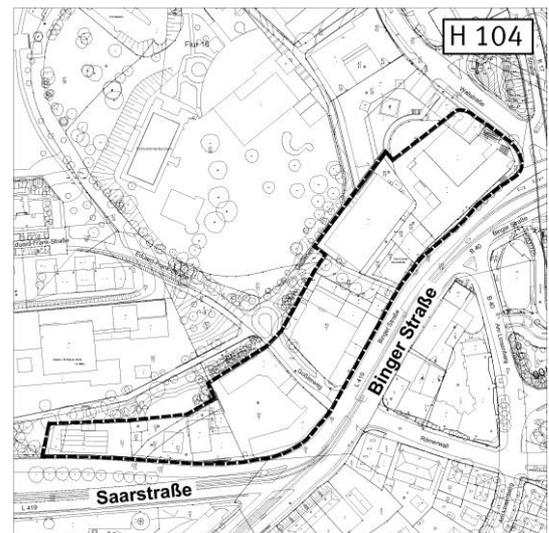
#### **Die Planung hat zum Ziel:**

Mit dem Bebauungsplan "Nördlich Saarstraße/Binger Straße (H 104)" soll die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel gemäß dem Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Mainz planungsrechtlich gesteuert und reguliert werden. Die Zielsetzung des Bebauungsplans dient der Erhaltung und Stärkung des Einzelhandels im zentralen Versorgungsbereich der Stadtteile Mainz-Hartenberg/ Münchfeld und Mainz-Neustadt sowie auch innerhalb der Innenstadt.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich Saarstraße/Binger Straße (H 104)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 16 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grünanlage (innerhalb der Parzellen 53/15 und 53/2, jeweils Gemarkung Mainz, Flur 16), den Fuß- und Radweg, der an den "Goßlerweg" anschließt sowie durch die Zufahrt des Innenhofes der "Wallstraße 1" (Parzelle 48/15, Gemarkung Mainz, Flur 16);
- im Osten durch die "Wallstraße";
- im Süden durch die "Binger Straße" sowie der "Saarstraße";
- im Westen durch die Grünanlage (innerhalb der Parzellen 53/15 und 53/2, jeweils Gemarkung Mainz, Flur 16)



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 15.12.2023  
Stadtverwaltung

gez. Nino Haase  
Oberbürgermeister



---

## Hinweise zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren

Viele Arztpraxen nutzen die Zeit zwischen den Jahren, um Urlaub zu machen. Daher ist währenddessen mit einem erhöhten Patientenaufkommen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst zu rechnen.

Dazu gibt die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz folgende Hinweise:

- Haben Arztpraxen urlaubsbedingt geschlossen, ist per Aushang oder auf dem Anrufbeantworter eine Vertretungspraxis in der näheren Umgebung genannt. Sollten Sie akut erkrankt sein, ist diese **Vertretungspraxis Ihre erste Anlaufstelle**.
- Der Ärztliche Bereitschaftsdienst unterstützt zusätzlich. Auf der Website [www.116117.de](http://www.116117.de) sind die **erweiterten Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxen** in Rheinland-Pfalz vom 23. bis 31. Dezember veröffentlicht.
- Falls Sie an oder um die Feiertage akut, aber nicht lebensbedrohlich erkranken und medizinische Hilfe benötigen, wählen Sie bitte zunächst die kostenfreie Telefonnummer **116117**. Der Patientenservice ist **rund um die Uhr erreichbar** – wie Auswertungen zeigen, generell am besten **in der Zeit bis 8 Uhr** und wieder **ab 14 Uhr**. Speziell in der letzten Dezemberwoche ist aufgrund der Feiertage und dem Urlaub vieler Praxen jedoch auch in diesen Zeiträumen mit längeren Wartezeiten bis zur Entgegennahme des Anrufs zu rechnen.  
Bei Anruf erhalten Sie durch medizinisch qualifiziertes Personal zunächst eine **medizinische Ersteinschätzung** Ihrer Beschwerden. Bei Bedarf meldet der Patientenservice 116117 Sie bei der nächstgelegenen Ärztlichen Bereitschaftspraxis an oder veranlasst einen Hausbesuch. In **Notfällen** gilt wie immer: Alarmieren Sie den Rettungsdienst unter **112**.
- Um die Praxen und den **Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren** zu entlasten, stellen Sie sicher, dass Sie **benötigte Medikamente in ausreichender Menge** zu Hause haben. Ist vorzusehen, dass Sie zwischen den Jahren nicht arbeitsfähig sind, sollten Sie sich für diesen Zeitraum vor Weihnachten von Ihrer **regulären Praxis krankschreiben** lassen.

- Weitere Informationen unter [www.kv-rlp.de/877074](http://www.kv-rlp.de/877074)

---

## Schadstoffmobil dieses Jahr nicht mehr unterwegs

Wegen eines technischen Fahrzeugdefekts wird das Schadstoffmobil in diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Entsorgungsbetrieb wird über seine Internetseite [www.eb-mainz.de](http://www.eb-mainz.de) informieren, wann es wieder unterwegs sein wird.

Schadstoffe und gefährliche Abfälle können weiterhin an der Schadstoffannahmestelle im Entsorgungszentrum Nord (Schwarzenbergweg 1, Budenheim) abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind Dienstag, Donnerstag und Freitag 13-16:45 Uhr, am Samstag 9-12:45 Uhr.

Fragen hierzu beantwortet die Abfallberatung unter 06131 / 12 34 56.

---



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Haupt- und Personalausschuss, 22.11.2023**

**TOP 4.1, Beschlussvorlage 1691/2023**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

**TOP 4.2, Beschlussvorlage 1692/2023**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

**TOP 4.3, Beschlussvorlage 1823/2023**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

**Stadtrat, 29.11.2023**

**TOP 63.1, Beschlussvorlage 1683/2023/1**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat die Einzelpersonalie entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.  
**TOP 63.2, Beschlussvorlage 1692/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat die Einzelpersonalien entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.  
**TOP 63.3, Beschlussvorlage 1770/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat den Personalangelegenheiten zugestimmt.  
**TOP 64.1, Beschlussvorlage 1588/2023**

Beschluss:  
Gemäß obenstehender Vorlage hat der Stadtrat der Grundstücksangelegenheit zugestimmt.  
**TOP 64.2, Beschlussvorlage 1580/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat dem Erwerb von Grundstücken und der überplanmäßigen Bereitstellung von investiven Mitteln in 2023 zugestimmt.  
**TOP 64.3, Beschlussvorlage 1630/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat dem Erwerb von Grundstücken, der außerplanmäßigen Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2023 und einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung im Jahr 2024 zugestimmt.  
**TOP 64.4, Beschlussvorlage 1453/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat dem Erwerb eines Anwesens und der Veräußerung städtischer Grundstücke im Wege eines Grundstückstausches zugestimmt.  
**TOP 64.5, Beschlussvorlage 1602/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat der Anmietung von Mietflächen für die Jugendhilfe des Amtes für Jugend und Familie zugestimmt.  
**TOP 64.6, Beschlussvorlage 1629/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat der Anmietung einer Turnhalle zugestimmt.  
**TOP 64.7, Beschlussvorlage 1681/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat der Veräußerung städtischer Grundstücke zugestimmt.  
**TOP 64.8, Beschlussvorlage 1715/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat der Veräußerung eines städtischen Grundstücks zugestimmt.  
**TOP 64.9, Beschlussvorlage 1717/2023**

Beschluss:  
Der Stadtrat hat dem Grundstücks(flächen)tausch zwischen der Stadt Mainz und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz zugestimmt.

**Haupt- und Personalausschuss, 13.12.2023**

**TOP 1.1, Beschlussvorlage 1876/2023**

Beschluss:  
Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.



---

→ **Gremien**

Keine Gremien

---

→ **Stellenausschreibungen**

**Bibliothekar:in (m/w/d)**

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Kultur und Bibliotheken:**  
**Bibliothekar:in (m/w/d)**

Teilzeit (20 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 b TVöD |  
unbefristet | ab sofort  
Kennziffer 42/19

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser  
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:  
[Bewerber Web \(mainz.de\)](https://www.mainz.de/bewerberweb)

---